

Niederschrift

über die Sitzung am Montag, 11.02.2019,
im Kreishaus Borken, Kreisausschuss-Sitzungssaal (Raum 2181)

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:20 Uhr

Anwesend:

stv. Vorsitz:

Heiko Nordholt Gronau

Mitglieder:

Michael Boland	Bocholt	
Heidi Buskase	Gronau	
Hans-Georg Fischer	Ahaus	
Otger Harks	Stadtlohn	Vertretung für Herrn Wanning
Volker Jürgen Himmel	Gronau	
Ludger Konrad	Stadtlohn	
Markus Krafczyk	Bocholt	
Helmut Möllenkotte	Schöppingen	
Bastian Nitsche	Borken	Vertretung für Herrn Klein
Stephanie Pohl	Gescher	
Silke Sommers	Bocholt	
Jens Steiner	Heek	
Stephan Strestik	Gronau	
Birgit Wirtz	Gronau	

Vertreter/innen der Verwaltung:

Dr. Kai Zwicker
Wilfried Kersting
Doris Gausling
Christiane Richter
Dietmar Uhlenbrock
Thomas Rose
Christian Termathe

Erledigung der Tagesordnung:

Landrat Dr. Zwicker begrüßt die Erschienen. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt er mit, dass der Ausschussvorsitzende Norbert Wanning erkrankt sei. Auch der stellvertretende Vorsitzende Frank Engbers sei verhindert.

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Kreistag wählt der Ausschuss unter der Leitung des ältesten Mitglieds Hans-Georg Fischer aus seiner Mitte Mitglied Heiko Nordholt als Vorsitzenden für die Sitzung.

Mitglied Heiko Nordholt dankt für das Vertrauen und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Der Ausschuss richtet beste Genesungswünsche an das erkrankte Mitglied Norbert Wanning.

A. Öffentlicher Teil

**Punkt 1: Prüfung des Gesamtabchlusses des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2017, Entlastung des Landrates für den Gesamtabchluss 2017
Vorlage: 0327/2018/KREIS**

Berichterstatter/in: Christiane Richter und Kreiskämmerer Wilfried Kersting

Frau Richter geht kurz auf die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 ein.

Aufgabe der Revision war es, den Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 und den Gesamtlagebericht dahin gehend zu prüfen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermittelt wird und die rechtlichen Vorgaben beachtet wurden.

Ausgehend vom risikoorientierten Prüfungsansatz habe die Revision die Prüfung so vorgenommen, dass sie ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob Buchführung, Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Die Revision sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Konzernrechnungslegung ordnungsgemäß erfolgte und der Gesamtabchluss 2017 und der Gesamtlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises vermitteln.

Die für notwendig erachteten Änderungen im Gesamtabchluss 2017 seien nicht buchungswirksam und können der Liste der Änderungen zum Gesamtabchluss 2017 entnommen werden.

Wie in den Vorjahren werde auch der Gesamtabchluss des Kreises für das Jahr 2017 durch die Werte im Jahresabschluss 2017 der Kernverwaltung geprägt.

Frau Richter erklärt abschließend, dass seitens der Revision für den Gesamtabchluss 2017 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden könne.

Vorsitzender Nordholt bedankt sich für die Ausführungen.

Anfragen und Anmerkungen zum Prüfungsbericht bestehen nicht.

Beschluss: einstimmig

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) schließt sich dem von der Revision festgestellten Ergebnis über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2017 und der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes an. Die Feststellungen der Revision werden als eigenes Prüfungsergebnis übernommen.
2. Der RPA empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:
 - a. Der Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2017 wird in der vom RPA in seiner Sitzung am 11.02.2019 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 487.589.673,77 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von -48.578,86 € bestätigt.
 - b. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2017 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Punkt 2: Jahresbericht 2018 der Revision des Kreises Borken
Vorlage: 0330/2018/KREIS

Berichterstatte(r)in: Doris Gausling

Frau Gausling informiert über den Jahresbericht 2018, der die Prüfungen der Revision in Kurzberichten zusammenfasst. Die Revision habe für den Jahresbericht 2018 eine kompaktere Darstellungsform als in den Vorjahren gewählt. Das neue Format ermögliche es, sich schnell einen guten Überblick über die Prüfungsthemen des vergangenen Jahres zu verschaffen.

Thematisch geht Frau Gausling in ihrem Vortrag auf ausgewählte Einzelprüfungen ein, die sie anhand einer Power-Point-Präsentation erläutert. Die Power-Point-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Mitglied Fischer erkundigt sich nach der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer. Frau Gausling antwortet, dass – einschließlich ihrer Person - insgesamt 9 Prüferinnen und Prüfer auf 8 Stellen in der Revision beschäftigt sind. Des Weiteren möchte Mitglied Fischer wissen, ob Prüfungen auch vor Ort stattfinden. Frau Gausling erläutert, dass Außenprüfungen insbesondere im Bereich der baubegleitenden Prüfungen vorgenommen werden.

Mitglied Fischer geht auf die Prüfung des Produktes 04.01.02 Gesundheitsschutz ein und erkundigt sich nach den fehlenden Meldungen von Trinkwasserbrunnen. Frau Gausling erklärt, dass im Rahmen der Prüfung nicht feststellbar war, ob seitens des Gesundheitsamtes alle Trinkwasserbrunnen im Gebiet des Kreises Borken erfasst wurden. Die Revision habe daher einen Datenabgleich zwischen den gemeldeten Trinkwasseranlagen im Außenbereich im Kreis Borken und den Hofstellen und Häusern ohne gemeldeten Brunnen angeregt.

Landrat Dr. Zwicker spricht dem Team der Revision seinen Dank für die umfassenden Prüfungen des vergangenen Jahres aus. Er verweist auf die aus seiner Sicht besondere Bedeutung der baubegleitenden Prüfungen, die sich in der Vergangenheit als sehr hilfreich erwiesen haben. Kritisch sieht er die wachsende Bürokratisierung der Vergabeverfahren durch ständig veränderte rechtliche Vorgaben. Entscheidungsvorgänge in den Verwaltungen nehmen seines Erachtens dadurch immer mehr Zeit in Anspruch. Hierin sehe er einen Grund dafür, dass sich insbesondere kleinere Firmen nicht mehr an Ausschreibungen der öffentlichen Hand beteiligen.

Mitglied Himmel weist darauf hin, dass nur rechtskonforme Vergabeverfahren vor einer späteren Verpflichtung zur Rückführung von Fördermitteln schützen.

Landrat Dr. Zwicker erläutert, dass die Revision durch ihre Arbeit die Beschäftigten unterstütze, rechtssichere Entscheidungen zu treffen. Ihm persönlich sei eine Fehlerkultur wichtig, die den Beschäftigten die Angst vor Fehlern nehme.

Frau Gausling ergänzt, dass neben dem Kreisbetrieb aufgrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie auch der Fachbereich Natur und Umwelt komplexe Baumaßnahmen umzusetzen habe. Vor diesem Hintergrund sei die Revision auch hier in die baubegleitende Prüfung eingestiegen. In 2018 habe die Revision bei der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf hinsichtlich der Projektplanung, der Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen sowie der Durchführung der Vergabeverfahren Unterstützung geleistet.

Vorsitzender Nordholt fragt nach dem Prüfungsumfang bei Vergaben. Frau Gausling erläutert, dass alle vorgelegten Vergaben mit einem Wert oberhalb von 15.000 Euro zu 100% durch die Revision geprüft werden. Bei Auftragswerten unterhalb von 15.000 Euro habe die Revision in 2018 nachgehend 15% der Vergaben geprüft. Im Rahmen von EU-Vergabeverfahren sei die Revision frühzeitig eingebunden. Zum Teil wünschen die Facheinheiten ausdrücklich eine begleitende Beratung bei komplexen Vergabeverfahren.

Vorsitzender Nordholt bedankt sich für den ausführlichen Vortrag.

Der Jahresbericht 2018 der Revision des Kreises Borken wird zur Kenntnis genommen..

Punkt 3: Änderung der Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Borken
Vorlage: 0036/2019/KREIS

Berichterstatter: Kreiskämmerer Wilfried Kersting

Kreiskämmerer Kersting informiert anhand der Sitzungsvorlage samt Anlage über die geplante Änderung der Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Borken vom 24.09.2015.

Vorsitzender Nordholt erkundigt sich danach, welche Kapitalanlagen von dieser Änderung betroffen seien. Kreiskämmerer Kersting erläutert, dass es sich um Termingelder handelt, die künftig auch bei nicht einlagengesicherten Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro angelegt werden dürfen, wenn die in der geänderten Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt seien.

Weitere Anmerkungen zur Änderung der Richtlinie bestehen nicht.

Beschluss: einstimmig

Der Änderung der Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Borken wird zugestimmt.

Punkt 4: Mitteilungen der Verwaltung

1. **Auswirkungen des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Zweiten NKF - Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) auf die Arbeit des Fachdienstes Finanzen und der Revision des Kreises Borken**

Berichtersteller/in: Kreiskämmerer Wilfried Kersting und Doris Gausling

Kreiskämmerer Kersting erläutert, dass sowohl die Gemeindeordnung (GO NRW) als auch die Kreisordnung (KrO NRW) durch das 2. NKFVG NRW geändert wurden. Das 2. NKFVG NRW enthalte viele Ermessensvorschriften, deren mögliche Auswirkungen seitens des Fachdienstes Finanzen aktuell bewertet werden. Statt der Gemeindehaushaltsverordnung gebe es seit dem 01.01.2019 eine Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO NRW). Die KomHVO NRW liege derzeit nur als Text ohne Begründungen, Erläuterungen und Anwendungshinweise vor. Eine Bewertung der Auswirkungen sei daher kaum möglich.

Den Haushaltsplan 2019 habe der Fachdienst Finanzen nach altem Recht erstellt, beim Jahresabschluss 2018 solle die gesetzliche Möglichkeit, Jahresüberschüsse vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen, genutzt werden. Bis einschließlich 2018 bleibe der Kreis verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Für das Jahr 2019 könne der Kreistag erstmals über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheiden. Als weitere Beispiele künftig geänderter Verfahren führt Kreiskämmerer Kersting aus, dass den Gemeinden für das Benehmensverfahren im Sinne des § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Kreises Gelegenheit zur Anhörung in öffentlicher Sitzung zu geben ist. Die bisherige Regelung sah die Anhörung nur auf Wunsch der Gemeinden vor.

Frau Gausling erläutert, dass sich das 2. NKFVG NRW auch auf die örtliche Rechnungsprüfung auswirke. Grundsätzlich könne festgehalten werden, dass die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der örtlichen Rechnungsprüfung gestärkt werden soll. So haben große und mittlere kreisangehörige Städte künftig die Wahl, eine eigene örtliche Rechnungsprüfung einzurichten oder sich einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung zu bedienen. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung werden unterschiedliche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eingeräumt. Sie können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Neu sei, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung des Jahresabschlusses wahlweise der örtlichen Rechnungsprüfung bedienen oder einen Dritten (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt) beauftragen kann. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

Die Position der örtlichen Rechnungsprüfung werde u. a. dahingehend gestärkt, dass sie über die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär u. a. sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe selbst entscheiden könne. Frau Gausling stellt fest, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen eine formale Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken erforderlich sei.

Weiterhin sehe das 2. NKFVG NRW Aufgabenänderungen der GPA NRW vor. Sie kann mit der Prüfung gemeindlicher Jahresabschlüsse beauftragt werden, gleichzeitig entfällt die der

GPA NRW obliegende Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe. Auf dem Gebiet der Informationstechnik im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft soll die GPA NRW als Beratungs- und Koordinierungsstelle für die Kommunen etabliert werden. Außerdem obliege der GPA NRW künftig die Durchführung von Zulassungsverfahren der in der kommunalen Haushaltswirtschaft eingesetzten Software.

Abschließend stellt Frau Gausling fest, dass die Neugestaltung der Vorschriften zur örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich zu begrüßen sind, an einigen Stellen jedoch noch Klärungsbedarf besteht.

Landrat Dr. Zwicker gibt zu bedenken, dass die Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises durch die Kommunen immer unter der Prämisse verfügbarer Kapazitäten zu betrachten sei.

2. Beschaffung einer neuen Software für das Finanz- und Rechnungswesen

Berichterstatter: Kreiskämmerer Wilfried Kersting

Kreiskämmerer Kersting berichtet, dass für die Beschaffung einer neuen Software für das Finanz- und Rechnungswesen seit April 2018 eine hausinterne Projektgruppe die notwendigen Vorarbeiten geleistet habe. Eine der Anforderungen an die Software sei beispielsweise die Umsetzung des digitalisierten Rechnungseingangsworkflows. Die Vergabe des Auftrags werde in Kürze erfolgen. Als Umstellungstermin für die Produktivsetzung des neuen Verfahrens sei der 01.01.2020 geplant. Durch den Austausch mit anderen Kreisen sei man zuversichtlich, dass der Umstellungstermin realisierbar sei.

Landrat Dr. Zwicker spricht seine Anerkennung für den bisher guten Verlauf des Prozesses aus.

3. Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung Borken

Berichterstatter: Kreiskämmerer Wilfried Kersting

Kreiskämmerer Kersting erläutert die kreisinterne Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung Borken, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist. Er führt aus, dass es sich bei der ab 01.01.2021 geltenden Rechtslage für die Kreisverwaltung um ein komplett „neues Denken“ handelt. Bisher sei der Kreis im Wesentlichen nur in seinen Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Umsatzsteuer unterworfen worden. Ab 01.01.2021 bestehe diese Einschränkung nicht mehr, so dass der Fachdienst Finanzen in Zusammenarbeit mit den Facheinheiten sämtliche Produkte im Kreishaushalt einer umsatzsteuerrechtlichen Überprüfung unterzogen habe. Ziel dieser Überprüfungen als auch der Richtlinie sei es, rechtskonforme Steuererklärungen für den Kreis abzugeben. Durch die intensive Auseinandersetzung mit der deutlich komplizierteren Rechtslage ab 01.01.2021 und Dokumentation der angestrebten Vorgehensweise in Form der Richtlinie könne dem Vorhalt eines fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Handelns im Umgang mit dem Steuerrecht durch die Finanzverwaltung wirksam begegnet werden.

Mitglied Himmel fragt nach Beispielen für umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte. Kreiskämmerer Kersting antwortet, dass beispielsweise die Personalgestellung und der Verkauf von Feinstaubplaketten der Umsatzsteuer unterworfen seien. Die Gewährung von Zuschüssen sei ebenfalls unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Umsatzsteuerpflichtung zu betrachten. Hingegen sei die interkommunale Zusammenarbeit unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer ausgenommen.

Vorsitzender Nordholt teilt mit, dass der Termin der nächsten Sitzung des RPA für den 24.09.2019 um 17.00 Uhr vorgesehen ist.

Punkt 5: Anfragen

keine

Vorsitzender Nordholt schließt die Sitzung um 18:20 Uhr.

gez.

Heiko Nordholt
Stv.Vorsitzender

gez.

Christiane Richter
Schriftführerin